



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3914 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/194-II/2/82

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Ingrid TICHY-SCHREDER und Genossen an
den Bundesminister für Inneres betref-
fend Übergriffe von Exekutivorganen in
der Nacht vom 12.2. zum 13.2.1982 (Nr.
1806/J).

1822/AB

1982-06-01

zu 1806/J

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid TICHY-SCHREDER und Genossen am 1.4.1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1806/J, betreffend "Übergriffe von Exekutivorganen in der Nacht vom 12.2. auf den 13.2.1982", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Ja

Zu Fragen 2, 3 und 7: Die Vorführung der Mathilde Pimper zur polizeiärztlichen Untersuchung in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Leopoldstadt und ihre Anhaltung bis zur Abholung durch den Rettungsdienst war eine faktische Amtshandlung gemäß § 49 Abs.4 Krankenanstaltengesetz. Nach der auf dieser Gesetzesbestimmung fußenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann eine Person unverzüglich dem Amtsarzt vorgeführt werden, wenn der aus der vermuteten Geisteskrankheit der Person erwachsenden Gefahr für sie oder die Sicherheit anderer Personen im Hinblick auf den Krankheitszustand und die Umstände nicht anders begegnet werden kann.

Im konkreten Fall wurde die Polizei zu Hilfe gerufen, weil Frau Pimper offenbar in einem Anfall von Sinnesverwirrung gegen Heiminsassen und Pflegepersonal gewalttätig vorging und trotz Behandlung durch den Notarzt nicht beruhigt werden konnte. Ihre Vorführung zum Polizeiamts-

arzt erfolgte somit zu ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz der Heiminsassen.

Frau Pimper wurde nicht von Wachebeamten, sondern von einer Krankenschwester zum Polizeieinsatzwagen gebracht. Die Sicherheitswachebeamten stellen entschieden in Abrede, gegen Frau Pimper Brachialgewalt angewendet oder sie mißhandelt zu haben. Sie wurde nicht in den Arrest abgegeben, sondern in den Warteraum des Arrestes gebracht.

Zu Fragen 4, 5 und 6: Mathilde Pimper hat bei der Überstellung in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Leopoldstadt keine Verletzungen erlitten. Der Polizeiarzt stellte bei ihr keine Unterkühlung fest. Eine solche ist schon deswegen nicht glaubhaft, weil sie sich die ganze Zeit in dem geheizten Warteraum aufgehalten hat.

Nach der Aussage jenes Sicherheitswachebeamten, welcher im Warteraum des Arrestes Dienst versah, ist Mathilde Pimper nach der amtsärztlichen Untersuchung von der Bank gestürzt und hat dadurch eine Rißquetschwunde am Hinterkopf erlitten. Unmittelbar darnach wurde sie vom Rettungsdienst abgeholt und ärztlich versorgt.

Zu Fragen 8, 9 und 10: Mathilde Quante, Tochter der Mathilde Pimper, erstattete wegen der Verletzung ihrer Mutter am 24.2.1982 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien. Dieses Verfahren ist noch anhängig. Disziplinaire Maßnahmen gegen die in Verdacht gezogenen Beamten können aufgrund der geltenden Rechtslage erst nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens in Erwägung gezogen werden. Dessen ungeachtet werde ich veranlassen, daß künftig polizeiärztliche Untersuchungen von alten und gebrechlichen Personen nach

- 3 -

§ 49 Abs.4 Krankenanstaltengesetz, soweit es die Umstände erlauben, in deren Unterkünften und möglichst beschleunigt durchgeführt werden.

28. Mai 1982

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.